Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/2629

06. 11. 95

Antwort

der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Rolf Kutzmutz, Dr. Christa Luft, Manfred Müller (Berlin), Dr. Gregor Gysi und der Gruppe der PDS — Drucksache 13/1866 —

Bestandsaufnahme des von der DDR übernommenen Vermögens

Der Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. Mai 1990 sah gemäß Artikel 10 Abs. 6 eine „Bestandsaufnahme des volkseigenen Vermögens" vor. Diese Aufgabe wurde mit Artikel 25 Abs. 6 in den Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertrag – vom 31. August 1990 übernommen.

Der Deutsche Bundestag hat auf die Notwendigkeit der Bestandsaufnahme in Drucksache 12/2504 vom 30. April 1992 hingewiesen.

Die Bundesregierung hat bisher diese gesetzliche Verpflichtung nicht eingehalten. Sie stellte fest:

„Die zum Umfang und Wert des Vermögens der ehemaligen DDR zum Stichtag 3. Oktober 1990 erfragten Zahlen stehen überwiegend nicht zur Verfügung, weil eine Staatsbilanz zum Vermögen der DDR per 2./3. Oktober 1990 nicht aufgestellt worden ist. Die Bundesregierung sieht keinen Sinn darin, eine solche Bilanz nachträglich aufzustellen. Die Verschuldung der ehemaligen DDR ist aus heutiger Sicht offenkundig." (Deutscher Bundestag, Drucksache 12/4579 vom 16. März 1993)

Dagegen belegen bekanntgewordene Verkaufserlöse und die unvollständigen Wertangaben zu den „Streitobjekten", daß erhebliche über das Treuhandvermögen hinausgehende Vermögenswerte der DDR als Volkseigentum in die deutsche Einheit eingegangen sind, die eine Vermögensbilanz des volkseigenen Vermögens erfordern.

Vorbemerkung

1. Nach Artikel 25 Abs. 6 des Einigungsvertrages (EV) vom 31. August 1990 sowie nach Artikel 10 Abs. 6 des Vertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 2. November 1995 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Deutschen Demokratischen Republik vom 18. Mai 1990 „sind Möglichkeiten vorzusehen, daß den Sparern zu einem späteren Zeitpunkt für den bei der Umstellung 2:1 reduzierten Betrag ein verbrieftes Anteilsrecht am volkseigenen Vermögen eingeräumt werden kann".

Die Konzeption des Artikels 25 Abs. 6 EV war hierbei von der Erwägung getragen, daß nach der Verwendung des volkseigenen Vermögens für die Strukturanpassung der Wirtschaft und für die Sanierung des Staatshaushalts ein verteilungsfähiger positiver Rest verbleiben würde. Dies beruhte auf einer Fehleinschätzung der DDR über den Wert des volkseigenen Vermögens. Die Einschätzung hat sich im Nachhinein angesichts der finanziellen Altlasten der DDR, der negativen Vermögensbilanz der Treuhandanstalt sowie des fortdauernden Unterstützungsbedarfs der neuen Länder als offenkundig unzutreffend erwiesen. Damit ist die von den Vertragsparteien für die Inaussichtstellung von Anteilsrechten am volkseigenen Vermögen zugrundegelegte Geschäftsgrundlage entfallen. Die Einräumung von Anteilsrechten, die eine Bestandsaufnahme des volkseigenen Vermögens voraussetzt, ist i. S. d. Artikels 40 EV gegenstandslos geworden.

Die Bundesregierung wertet die entsprechenden Initiativen der Gruppe der PDS als erneuten Versuch, den Staatsbankrott der DDR und das vom SED-Regime zu verantwortende ökonomische Desaster zu leugnen. Hierzu im einzelnen:

a) Die wirtschaftliche Lage der Unternehmen in den neuen Bundesländern erforderte es im Interesse der Bürgerinnen und Bürger, die Anstrengungen darauf zu konzentrieren, den notwendigen Umstrukturierungsprozeß der Wirtschaft zu bewältigen und wettbewerbsfähige Arbeitsplätze zu erhalten bzw. zu schaffen.

   Ein beachtlicher Teil der Aufwendungen der Treuhandanstalt mußte zur Gesundung der Finanzstruktur der Treuhandunternehmen aufgebracht werden (u. a. Tilgung von Altschulden). Außerdem übernahm die Treuhandanstalt erhebliche Risiken aus ökologischen Altlasten und beträchtliche Bürgschaftsausfallrisiken. Diesen Belastungen standen bei vielen Unternehmen keine entsprechenden Vermögenswerte gegenüber. Denn entgegen den – insbesondere von seiten der früheren DDR genährten – Hoffnungen war die Ertragsfähigkeit der ehemals volkseigenen Betriebe unter marktwirtschaftlichen Bedingungen gering oder sogar negativ. Dementsprechend verblieb nach Erfüllung der Kernaufgaben der Treuhandanstalt Ende 1994 kein Überschuß, sondern im Gegenteil ein Gesamtdefizit in Höhe von rd. 256 Mrd. DM. Hiervon übernimmt der Erblastentilgungsfonds insgesamt rd. 204 Mrd. DM. Der Erblastentilgungsfonds hat darüber hinaus weitere Verbindlichkeiten der DDR in Höhe von rd. 156 Mrd. DM zu tragen. Der Bund wird somit bis 1999 rd. 360 Mrd. DM DDR-Erblasten übernehmen. Hinzu kommen die vom Bundeshaushalt übernommenen verbleibenden Lasten der Nachfolgeeinrichtungen der Treu-

handanstalt sowie öffentliche Transferleistungen in dreistelliger Milliardenhöhe jährlich.

Die notwendigen Strukturanpassungen der Wirtschaft in den neuen Ländern sind noch nicht abgeschlossen; in den kommenden Jahren werden noch Summen in Milliardengrößenordnung aufgewendet werden müssen, um die Ertragsfähigkeit der Unternehmen in den neuen Ländern so weit zu steigern, daß die dortige Wirtschaft in der Lage ist, wertmäßig den Verbrauch der neuen Länder wenigstens weitgehend selbst zu erwirtschaften; zur Zeit beträgt die Wertschöpfung in den neuen Ländern lediglich ca. 60 v. H. des dortigen Verbrauchs.

b) Ferner ist auf die generelle Problematik der Berechnung des öffentlichen Vermögens hinzuweisen. Das Staatsvermögen hat oft keinen Marktwert, d. h. es ist nicht veräußerbar, vielmehr belastet es die öffentlichen Haushalte durch hohe laufende Unterhaltungskosten (Beispiel: Straßen, Deiche, Theater, Museen).

Im übrigen wird eine gemeinsame Vermögensstatistik für Bund, Länder und Gemeinden in den alten Bundesländern aufgrund von Abgrenzungsproblemen, unzureichenden statistischen Datengrundlagen, vor allem aber auch wegen der oft ungelösten Bewertungsproblematik nicht durchgeführt. Angesichts der bereits angedeuteten Schätzunsicherheiten erscheinen auch nur größenordnungsmäßige Angaben über den Wert insbesondere der nicht reproduzierbaren Vermögenskategorien als wenig aussagefähig; genauere Berrechnungen würden darüber hinaus eine regelmäßige Neubewertung des Vermögens erfordern, die nur mit einem Verwaltungsaufwand möglich wäre, der in keinem vertretbaren Verhältnis zum sich ergebenden Aussagewert steht.

2. Verschiedene parlamentarische Initiativen der Gruppe der PDS/Linke Liste bzw. der PDS, die die Erstellung einer Bilanz des ehemaligen „volkseigenen" Vermögens und die teilweise Erstattung des bei der Währungsumstellung „reduzierten" Betrages zum Ziel hatten, sind gescheitert.

Der Deutsche Bundestag hat am 4. Juni 1993 einen Gesetzesantrag „zur Erstattung des bei der Währungsumstellung reduzierten Betrages" abgelehnt. Der Haushaltsausschuß hatte – entgegen der mißverständlichen Aussage in der Vorbemerkung zur Großen Anfrage – von der Bundesregierung keine Bestandsaufnahme des ehemaligen „Volkseigentums" gefordert (Drucksache 12/2504).

Der Deutsche Bundestag hat es ferner in seiner 189. Sitzung am 11. November 1993 abgelehnt, eine DM-Eröffnungsbilanz des Vermögens der DDR erarbeiten zu lassen (Drucksachen 12/4205, 12/5012).

Unter dem 28. Oktober 1993 hat die PDS einen Gesetzentwurf zur teilweisen Erstattung des bei der Währungsumstellung reduzierten Betrages zunächst für ältere Bürgerinnen und Bürger vorgelegt (Drucksache 12/6050). Der federführende Haus-

haltsausschuß des Deutschen Bundestages hat den Gesetzentwurf abgelehnt (Drucksache 12/7056). Der Deutsche Bundestag hat sich das ablehnende Votum in seiner 235. Sitzung am 23. Juni 1994 zu eigen gemacht. Auch nach Ansicht der Bundesregierung besteht für eine umfassende Bestandsaufnahme des „volkseigenen" Vermögens – unbeschadet der dargelegten Schwierigkeiten seiner Erfassung – keine Veranlassung.

3. In der Anfrage werden ferner Pressemitteilungen über Veräußerungserlöse insbesondere aus dem Grundstücksbereich erwähnt. Hierzu ist grundsätzlich festzustellen:

   a) Die Grundstücke, die insbesondere die Gebietskörperschaften aus dem „Volkseigentum" erhalten haben, werden nicht in einer Bilanz wertmäßig erfaßt. Selbst sehr viel kleinere Vermögensmassen, wie z. B. die der Parteien und Massenorganisationen der DDR, sind insoweit noch nicht abschließend bewertet. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, daß der Prozeß der Vermögenszuordnung, d. h. der Aufteilung des ehemaligen „Volkseigentums" auf die öffentliche Hand und die Treuhandunternehmen, noch nicht vollständig abgeschlossen ist (so daß es schon an einer verläßlichen Datenbasis fehlt). Dasselbe gilt für die Abarbeitung der Restitutionsanträge durch die für die Regelung offener Vermögensfragen zuständigen Behörden und die Gerichte. Hier sind noch Abgänge aus öffentlichem Eigentum in einem erheblichen Umfang zu erwarten. Schließlich ist mit einer Vielzahl von Fällen zur Zusammenführung von Grund- und Gebäudeeigentum nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz bzw. dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz zu rechnen, in denen die Nutzer teilweise ein Ankaufsrecht für ehemals volkseigene Grundstücke haben.

   b) Einige der in der Anfrage zitierten Pressemeldungen beruhen auf Mitteilungen des Bundesfinanzministeriums über Veräußerungen bundeseigener Liegenschaften. Sie stellen die Erfolge der Bundesvermögensverwaltung bei der Mobilisierung des Grundstücksmarkts in den neuen Bundesländern dar. Die Heranziehung dieser Zahlen zum Nachweis eines Vermögenszuwachses des Bundes ist ungeeignet. Zuvor wären nämlich die mit den Immobilien in engem Zusammenhang stehenden Kosten für Instandhaltung und -setzung, Bewachung (insbesondere bei freigewordenen militärischen Großliegenschaften), Verwaltung einschließlich der in den neuen Bundesländern besonders aufwendigen Eigentumsrecherche, Verkehrssicherung, Altlastenbeseitigung u. ä. abzuziehen. Aber selbst wenn dies nicht berücksichtigt wird und auch der Umstand vernachlässigt wird, daß die Erlöse aufgrund von Stundungen vielfach erst innerhalb der nächsten 20 Jahre vereinnahmt werden können, ist eines deutlich: Die Verkehrswerte aus Veräußerungen des Allgemeinen Grundvermögens in den neuen Ländern betrugen bis Mitte 1995 rd. 3 Mrd. DM; die diesbezüglichen Erlöse der Treuhandanstalt sind bereits in deren Defizitsaldo enthalten. Diese Mittel reichen nicht entfernt an die oben genannten einigungsbedingten Lasten heran, sie werden nicht einmal

die hierfür zu tragenden Kreditzinsen decken. Da diese Diskrepanz derart offensichtlich ist, ist eine Bilanzerstellung auch aus den der Anfrage zugrundeliegenden Motiven nicht geboten.

Für die übrigen Gebietskörperschaften gilt Entsprechendes.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß sowohl der Bund als auch Länder und Gemeinden mit dem Aktivvermögen vielfach auch Schulden übernommen haben, die der Finanzierung von Gebäuden gedient haben. Allein die vom Bund übernommenen NVA-Wohnungen, deren Mieten die vom Bund zu tragenden Kosten nicht decken, wie in der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Seifert und der Gruppe der PDS/Linke Liste erläutert wurde (Drucksache 12/8511), waren mit über 1 Mrd. DM belastet.

c) Für das von der Großen Anfrage verfolgte Ziel, eine Bestandsaufnahme und damit eine Angabe des Gesamtwertes des von der DDR übernommenen Vermögens zu erstellen, ist es nicht erforderlich, daß die Bundesregierung Auskunft über die Identität der Käufer einzelner Grundstücke und die im Einzelfall vereinbarten Konditionen erteilt. Wegen des schutzwürdigen Geheimhaltungsinteresses der Käufer, das gegen das Informationsbedürfnis der Fragesteller abzuwägen war, werden Kaufpreise und Namen von Erwerbern grundsätzlich nur genannt, sofern deren Einverständnis vorliegt. Generell gilt, daß Vermögensgegenstände zum Verkehrswert verkauft werden, sofern nicht ausnahmsweise eine verbilligte oder sogar unentgeltliche Veräußerung zugelassen ist (§ 63 BHO). Allein in den neuen Bundesländern hat das Bundesfinanzministerium zur Förderung öffentlicher oder gemeinnütziger Zwecke durch vergünstigte Abgabe bundeseigener Grundstücke auf Einnahmen in Höhe von rd. 1,5 Mrd. DM verzichtet.

Im übrigen ist zu beachten, daß die einzelnen Fragen vielfach dieselben Objekte betreffen, so daß eine Addition der in den Fragen genannten Werte, sofern diese zutreffend sein sollten, zu einem völlig überhöhten Ergebnis führen würde.

1. Beabsichtigt die Bundesregierung, der gesetzlichen Verpflichtung zu einer Bestandsaufnahme des von der DDR übernommenen Vermögens nachzukommen, und bis wann soll das geschehen?

Die Bundesrepublik Deutschland ist zu einer Bestandsaufnahme des volkseigenen Vermögens weder gesetzlich noch vertraglich verpflichtet. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

2. Kann eine gesetzliche Verpflichtung mit der Begründung nicht eingehalten werden, daß die Bundesregierung keinen Sinn darin sieht?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Wurde der Parlamentarische Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen, Jürgen Echternach, mit folgenden Angaben in der „Berliner Morgenpost" am 30. September 1994 richtig wiedergegeben, der Bund habe „seit der Einheit im Oktober 1990 insgesamt mehr als 40 000 Grundstücke im Wert von rd. 20 Mrd. DM verkauft, verschenkt, vermietet oder anderen Behörden übereignet". Im einzelnen betrifft das die Bundesvermögensverwaltung: 7 385 Grundstücke im Wert von 7 Mrd. DM, davon 5 793 für 4 Mrd. DM verkauft, 1 592 unentgeltlich abgegeben; Treuhandanstalt: 34 496 Grundstücke, davon 23 600 im Wert von fast 15 Mrd. DM durch Verkauf; Bahn und Post: 1 993 Grundstücke für mehr als 840 Mio. DM?

Die Zahlen sind richtig wiedergegeben mit Ausnahme der Verwertungserlöse von Bahn und Post, die sich vom 3. Oktober 1990 bis zum 30. Juni 1994 auf rd. 1,7 Mrd. DM beliefen; davon entfallen auf die Bahn allein im Jahr 1993 rd. 840 Mio. DM.

Die zitierten Daten beziehen sich auf alte und neue Bundesländer. Zu den Erlösen der Treuhandanstalt siehe auch die Antwort auf Frage 5.

4. Aus welchen Unterlagen der Bundesregierung stammen diese Angaben?

Die Angaben stammen aus dem „Abschlußbericht (des Bundesministeriums der Finanzen) über die Verwertung von Liegenschaften des Bundes in der 12. Legislaturperiode".

5. Wie lauten die aktuellen Zahlen zu Frage 3 für den Zeitraum 1990 bis 1995?

a) Bundesvermögensverwaltung:

Vom 3. Oktober 1990 bis zum 30. Juni 1995 wurden rund 7 000 Kaufverträge über Grundstücke mit einem vollen Wert von rd. 8,8 Mrd. DM abgeschlossen; davon rd. 2 000 Verträge mit einem vollen Wert von rd. 3,3 Mrd. DM in den neuen Bundesländern. Unentgeltlich übereignet oder restituiert wurden im gleichen Zeitraum 2 155 Objekte, davon 2 103 in den neuen Bundesländern.

b) Bahn:

Seit Bestehen des Bundeseisenbahnvermögens (BEV) wird die Verwertung von Immobilien von der DB AG und dem BEV gleichermaßen vorgenommen. Erlöse fallen dementsprechend sowohl bei der DB AG als auch beim BEV an. Das exakte Volumen, das dem Bund zuzurechnen ist, wird derzeit durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ermittelt und kann daher noch nicht angegeben werden.

c) Post AG:

Die Deutsche Post AG hat einschließlich der unter Frage 3 bereits aufgeführten Verkäufe inzwischen insgesamt 115 Grundstücke im Gesamtwert von ca. 80 Mio. DM veräußert.

d) THA:

Als Tochterunternehmen der THA hat die TLG bis zum 31. Dezember 1994 insgesamt 29 500 Objekte verkauft und dabei Erlöse in Höhe von 16 314 Mio. DM erzielt. Als Bundesunternehmen hat die TLG im ersten Halbjahr 1995 in ihrer Rolle als Eigentümerin und Geschäftsbesorgerin des Treuhand-Nachfolgebereichs 2 275 Objekte mit einem Wert von 0,596 Mio. DM verkauft.

Die der Treuhandanstalt aus Verkäufen der TLG bis zum 31. Dezember 1994 zugeflossenen Beträge sind deutlich geringer als die genannten Erlöse. Etwa 30 v. H. der von der TLG verwerteten Liegenschaften sind mit Restitutions- und Kommunalisierungsanträgen behaftet, die Erlöse aus diesen Verkäufen werden an die Berechtigten ausgekehrt. Von dem Erlös der verbleibenden 70 v. H. stehen ca. 81 v. H. den THA-Unternehmen zu und sind in die jeweiligen Unternehmens- bzw. Liquidationsbilanzen eingeflossen. Darüber hinaus hat die BVVG als Geschäftsbesorger der THA vom 1. Juli 1992 bis 31. Juli 1995 Bauland im Wert von ca. 982 Mio. DM, Flächen zur landwirtschaftlichen Nutzung im Wert von ca. 5,7 Mio. DM und forstwirtschaftliche Flächen im Wert von ca. 79 Mio. DM verkauft. Ohne die vorstehend aufgeführten Erlöse wäre der oben genannte Schuldenstand der THA entsprechend höher ausgefallen.

6. In welchen Übersichten, Bilanzen oder anderen Materialien des Bundes wurden die Grundstücke (flächenmäßig und wertmäßig) vor der Veräußerung, Schenkung, Überlassung aufgeführt?

a) Bundesvermögensverwaltung:

Vor der Verwertung wurden die zur Verwertung freigegebenen Grundstücke nur flächenmäßig in Übersichten erfaßt, die bei den Ortsdienststellen der Bundesvermögensverwaltung geführt werden.

b) Bahn:

Die Bahn-Grundstücke waren vorher in der Sachanlagenrechnung der Deutschen Reichsbahn (DR) bzw. der DB AG enthalten.

c) Postunternehmen:

Die drei Postunternehmen (Deutsche Post AG, Deutsche Telekom AG und Deutsche Postbank AG) führen interne Immobilienlisten, in denen das Grundvermögen erfaßt ist.

d) THA:

Der Bundesregierung liegen neben den Bilanzen der THA die Geschäftsberichte der TLG und der BVVG vor. Darüber hinaus ist die Bundesregierung durch turnusmäßige Berichte (z. B. Monatsberichte) über die Geschäfts- und Bestandsentwicklung informiert.

7. Wie wurden die Wertangaben ermittelt?

a) Bundesvermögensverwaltung:

Die Werte ergeben sich aus Ausschreibungsergebnissen und/ oder Wertermittlungen, die unter Anwendung der Wertermittlungsverordnung und der Wertermittlungsrichtlinien erstellt wurden.

b) Bahn:

Die Bahn hat die Grundstückswerte vor Verkauf nach der Wertermittlungsverordnung und den entsprechenden Richtlinien ermittelt.

c) Postunternehmen:

Die Postunternehmen erkunden den Marktwert als private Gesellschaften über Gutachter, Makler, Verwertungsgesellschaften etc.

d) THA:

Für die angegebenen Verkaufserlöse dienten die erzielten Preise als Datenquellen.

8. In welche Positionen gehen die Einnahmen des Bundes aus der Veräußerung ein?

In dem jährlich aufzustellenden Haushaltsplan des Bundes ist festgelegt, unter welchem Kapitel/Titel Einnahmen und Ausgaben zu verbuchen sind.

Einnahmen aus der Veräußerung bundeseigener Mobilien/Immobilien, die für Bundeszwecke nicht mehr benötigt werden, werden in den Einzelplan 08 (Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen) eingestellt.

Im Haushaltsjahr für das Jahr 1995 sind die Ansätze für Einnahmen aus Veräußerungen bundeseigener Mobilien/Immobilien unter Kapitel 08 07 Titel 113 01 und 131 01/132 01 aufgeführt. Eine Trennung von Einnahmen nach neuen bzw. alten Bundesländern wird nicht vorgenommen.

9. In welche Positionen gehen die Einnahmen aus Vermietung ein? Wie hoch sind die Einnahmen aus Vermietung?

Im Haushaltsjahr für das Jahr 1995 sind die Ansätze für Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung unter Kapitel 08 07 Titel 124 02 aufgeführt. Eine Trennung von Einnahmen nach neuen bzw. alten Bundesländern wird nicht vorgenommen.

10. An welche Behörden erfolgte eine Übereignung?

Empfänger waren Länder, Landkreise, Gemeinden und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts.

11. Welchen Umfang stellen die verschenkten Grundstücke flächenmäßig und wertmäßig dar?

Der Umfang der seit dem 3. Oktober 1990 bis zum 30. Juni 1995 durch die Bundesvermögensverwaltung unentgeltlich übereigneten Grundstücke beläuft sich auf rd. 140000 ha. Davon entfallen rd. 118000 ha auf früher von der Westgruppe der russischen Truppen (WGT) genutzte Liegenschaften, die der Bund gegen Übernahme von Altlastenrisiken den Ländern Brandenburg, Thüringen und Sachsen übereignet hat. Eine Wertermittlung liegt nicht vor.

12. An wen erfolgte die unentgeltliche Abgabe?

Die unentgeltliche Abgabe erfolgte im Rahmen

a) der Restitution an die Voreigentümer nach dem Vermögensgesetz und aufgrund des Artikels 21 des Einigungsvertrages,

b) unentgeltlicher Übertragungen ehemaliger WGT-Liegenschaften auf der Grundlage eines Haushaltsvermerks bei Kapitel 08 07 Titel 131 01 an die Länder Sachsen, Thüringen und Brandenburg,

c) der bei Kapitel 08 07 Titel 131 01 ausgebrachten Haushaltsvermerke an Gebietskörperschaften und sonstige Dritte.

13. Ist es zutreffend, daß der Bund 1992 insgesamt 238 bundeseigene Liegenschaften in den neuen Bundesländern mit einem Gesamterlös von 578 Mio. DM verkauft hat, wie das „Handelsblatt" vom 7. Juni 1993 meldete?

Ja.

14. Ist es zutreffend, daß im Zeitraum von drei Monaten (bis Mitte August) 1993 durch den Bund insgesamt 1418 Wohnungen und 157 sonstige Objekte mit einer Fläche von insgesamt 804 Hektar verkauft wurden und sie einen Wert von 243 Mio. DM umfassen, wie die „Berliner Zeitung" vom 30. September 1993 meldete?

Ja.

15. Ist es zutreffend, daß der Bund in den letzten drei Jahren im Bereich der Oberfinanzdirektion Cottbus Militärliegenschaften für 350 Mio. DM verkauft hat und der größte Teil der 93 NVA-Kasernen von der Oberfinanzdirektion an die öffentliche Hand zu 25 % des Verkehrswertes veräußert wurde, wie die „Berliner Morgenpost" vom 12. August 1994 meldete?

Ja, mit der Maßgabe, daß sich der Artikel der „Berliner Morgenpost" auf die Verwertung aller Grundstücke des Bundes im Land Brandenburg mit einem Verkaufserlös von 350 Mio. DM, und nicht nur auf Verkaufserlöse aus Militärliegenschaften bezieht.

16. Ist es zutreffend, daß die Gruppe des Heidelberger Immobilienunternehmers Roland Ernst zu einem sehr frühen Zeitpunkt Optionen auf Grundstücke zu einem „günstigen" Preis erworben hat, wie z. B. die Ostberliner Friedrichstadt-Passage zu ca. 15 000 DM pro Quadratmeter, obwohl für Grundstücke in vergleichbarer Lage Preise bis zu 42 000 DM pro Quadratmeter gezahlt werden, wie die „Berliner Morgenpost" vom 27. März 1995 schrieb?

Für die Passage wurde in Abstimmung mit dem Senat Berlin ein zweistufiges Investorenauswahlverfahren verbunden mit einem städtebaulichen Wettbewerb durchgeführt. Das Grundstück wurde Mitte 1991 von mehreren Investoren gekauft. Die weitreichenden Auflagen hinsichtlich der zukünftigen Nutzung und der planerischen und architektonischen Gestaltung rechtfertigen Kaufpreisabschläge gegenüber vergleichbaren Grundstücken ohne Auflagen. Zum Zeitpunkt des Kaufs lag der Preis für vergleichbare Grundstücke unter dem in der Frage genannten Höchstpreis.

17. Ist es zutreffend, daß in Westberlin das Land Berlin seinen 50 %igen Anteil am Haus Cumberland, Kurfürstendamm, Sitz der Oberfinanzdirektion Berlin – Verkehrswert: 90 Mio. DM –, an den Bund übertragen hat, und als „Tauschobjekt" das Land vom Bund in Ostberlin das frühere Gelände des Deutschen Fernsehfunks in Adlershof – Verkehrswert: 100 Mio. DM – erhielt, wie die „Berliner Morgenpost" vom 22. Dezember 1994 meldete?

Der Bund verhandelt über den Erwerb des 50 %igen Anteils des Landes Berlin am „Haus Cumberland", Kurfürstendamm, Sitz der Oberfinanzdirektion Berlin. Es ist nicht beabsichtigt, das Gelände des ehemaligen Deutschen Fernsehfunks in Adlershof hierfür als Tauschobjekt einzubringen. Es ist vielmehr vorgesehen, dem Land Berlin dieses Gelände im Austausch gegen vom Bund benötigte Flächen im Regierungsviertel zuzuordnen.

Vorbemerkung zu den Fragen 18 ff.:

Zunächst wird auf die grundsätzlichen Ausführungen in der Vorbemerkung insbesondere im Hinblick auf die berechtigten Interessen der Erwerber am Schutz sie betreffender Daten verwiesen. Soweit nicht das Einverständnis der Erwerber vorliegt, wird von einer Beantwortung abgesehen.

Ferner entspricht es ständiger Praxis der Bundesregierung, zu Fragen, die in die Verantwortung der Länder fallen, nicht Stellung zu nehmen. Dies gilt auch für Grundstücksverkäufe durch die Länder. Daher sieht die Bundesregierung auch von einer Beantwortung dieser Fragen ab.

18. Sind folgende Beispiele für den Verkauf bundes- bzw. landeseigener Grundstücke zutreffend?
Wenn nein, wie lauten die tatsächlichen Sachverhalte und Wertangaben?
    - Verkauf der Grundstücke Berlin, Unter den Linden 13–15 (4 000 Quadratmeter mit zwei Bürohäusern) durch den Bund an die Deutsche Bank für 310 Mio. DM („Berliner Morgenpost" vom 28. November 1992 und 4. Mai 1995).
    - Verkauf des sich in treuhänderischem Finanzvermögen des Bundes befindlichen Grundstücks Berlin, Unter den Linden 36–38, (4 000 Quadratmeter) an das ZDF und den VEBA-Konzern. Genannt wurde ein Preis zwischen 80 und 120 Mio. DM („Berliner Zeitung" vom 6./7. Februar 1993 und 29. Dezember 1993, „Neues Deutschland" vom 25. März 1994).
    - Verkauf des Grundstücks Berlin, Charlottenstraße 53–54/Ecke Jägerstraße 57, durch die Treuhandanstalt an die Evangelische Kirche (EKD) für 48 Mio. DM. Makler hatten den Marktwert „bis zu 90 Mio. DM" taxiert („Berliner Morgenpost" vom 22. August 1993).

(Siehe Vorbemerkung zu den Fragen 18 ff.)

- Verkauf einer 320 000 Quadratmeter großen Fläche in Berlin, Köpenicker „Spreeknie", durch die Treuhandanstalt an die Berliner Landesentwicklungsgesellschaft (BLEG) für 100 Mio. DM. Die Treuhandanstalt hatte im Preis 40 Mio. DM „nachgegeben" („Berliner Zeitung" vom 9. September 1993).

Die Treuhandanstalt hat Grundstücke in einer Größe von ca. 220 000 qm zum Verkehrswert von ca. 92 Mio. DM verkauft. U. a. im Hinblick auf Auflagen des Denkmalschutzes und die Nichtinanspruchnahme von Zahlungszielen wurde ein angemessener Abschlag gewährt, der unter dem in der Frage genannten Betrag liegt.

- Verkauf des Berolinahauses am Berliner Alexanderplatz durch das Land Berlin an die Landesbank Berlin für 70 Mio. DM („Berliner Zeitung" vom 16., 29. und 31. Dezember 1993).
- Verkauf eines 6 500 Quadratmeter großen Grundstücks in Berlin, Berliner Platz, durch das Land Berlin an die Hotel Adlon Grundstücksverwaltung für 77 Mio. DM. Der gültige Verkehrswert lag bei 102 Mio. DM („Berliner Morgenpost" vom 7. Oktober 1994, „Handelsblatt" vom 23./24. Dezember 1994).
- Verkauf einer Liegenschaft in Berlin, Französische Straße, durch die Bundespost. Ein Kaufpreis ist nicht genannt („Frankfurter Allgemeine Zeitung" vom 23. Dezember 1994).
- Verkauf eines Grundstücks Berlin, Ecke Leipziger und Charlottenstraße, (1 576 Quadratmeter) an die Hefter'schen Erben für rund 20 Mio. DM („Berliner Morgenpost", Dezember 1994).

(Siehe Vorbemerkung zu den Fragen 18 ff.)

- Verkauf des Gebäudekomplexes Heinrich-Mann-Allee 107 in Potsdam (65 191 Quadratmeter) durch das Bundesministerium der Finanzen an das Land Brandenburg für 10,65 Mio. DM. Der Verkehrswert wird mit 42,6 Mio. DM angegeben („Die Woche im Bundestag" 1/95 vom 25. Januar 1995).

Der dargestellte Sachverhalt ist zutreffend. Die Liegenschaft wurde aufgrund der im Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses gültigen Haushaltsvermerke für Verwaltungszwecke verbilligt veräußert.

– Verkauf des Grundstücks Berlin, Reinhardtstraße 12 und 14–16, durch die Treuhandanstalt an die F.D.P. für 23 Mio. DM. Da 15 Mio. DM für Sanierung veranschlagt wurden, muß die F.D.P. nur 8 Mio. DM bezahlen („Berliner Zeitung" vom 9. Februar 1995).

Die Unabhängige Kommission zur Überprüfung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der DDR hat den Verkaufsmodalitäten zugestimmt. Ein Abzug für die nachzuweisenden Kosten einer etwa erforderlichen Neufundamentierung wurde vereinbart.

– Verkauf des Grundstücks mit dem Gebäude des Berliner Verlages in Berlin, Karl-Liebknecht-Straße, durch die Treuhand-Liegenschaftsgesellschaft an das Medienunternehmen Gruner und Jahr. Ein Kaufpreis ist nicht genannt („Berliner Zeitung" vom 1./2. April 1995).

(Siehe Vorbemerkung zu den Fragen 18 ff.)

– Verkauf von fünf der zehn Messehäuser in Leipzig für 500 Mio. DM („Berliner Morgenpost" vom 11. April 1995).

Die „Messehäuser" gehörten bzw. gehören nicht dem Bund.

19. Sind folgende Wertangaben für bundes- und landeseigene Grundstücke zutreffend?

Wenn nein, wie lauten die tatsächlichen Sachverhalte und Wertangaben?

– Im November 1993 berichteten die Medien, daß die Treuhandanstalt drei Spitzenimmobilien in der Ostberliner City zum Verkauf angeboten hat. Es handelt sich dabei um das ehemalige Haus des Außenhandels der DDR (gefordertes Mindestgebot: 200 Mio. DM), ein Büro- und Geschäftshaus in der Dirksenstraße 40 (Mindestgebot: 4,8 Mio. DM) und ein Bürogebäude in der Französischen Straße 32 (Mindestgebot: 9,5 Mio. DM) (ADN vom 4. November 1993).

Die genannten Mindestgebote sind zutreffend. Es wurde insgesamt ein höherer Preis erzielt.

– „Der Verkauf von 186 000 Hektar Land und 92 000 Wohnungen, die der Bundesvermögensverwaltung aus dem Nachlaß der NVA und der GUS-Truppen zufielen, würde ihm (gemeint ist Finanzminister Theodor Waigel) etwa 24 Mrd. DM einbringen." („Wirtschaftswoche" Nr. 48 vom 26. November 1993).

Die Wertschätzung kann nicht nachvollzogen werden und erscheint deutlich überhöht.

– Im August 1993 berichteten die Medien über den Grundstückspoker um das Johannishof-Areal zwischen Friedrich- und Oranienburger Straße in Berlin im Zusammenhang mit der Grundstücksausschreibung der Oberfinanzdirektion Berlin für das Hotel Johannishof. Von Geboten bis zu 210 Mio. DM war die Rede („Berliner Morgenpost" vom 27. August 1994, „Neues Deutschland" vom 27./28. August 1994).

Aufgrund gerichtlicher Einwendungen eines Alteigentümers kam es nicht zu einer Veräußerung der Gesamtfläche. Lediglich die Liegenschaft Johannisstraße 20/21 (der eigentliche Johannishof) wird voraussichtlich in Kürze veräußert werden können.

– Die 118 Botschafts- und Konsulatsgebäude, 2070 Wohnungen, das Mobiliar und die Fahrzeuge des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der DDR gingen an den Bund. Geschätzter Wert: 1 Mrd. DM („Frankfurter Allgemeine Zeitung" vom 5. September 1994).

Das Liegenschaftsvermögen der ehemaligen DDR im Ausland, das im Zuge der deutschen Einigung Bundesvermögen geworden ist, umfaßt 22 Residenzen, 47 Kanzleien, 1003 Dienstwohnungen, 15 Kindergärten/Schulen und sieben Freizeitobjekte. Sein materieller Wert läßt sich nicht ohne weiteres bestimmen, da das Verwaltungsvermögen nicht bewertet wird. Lediglich bei den Liegenschaften, die nicht für Bundeszwecke benötigt werden und somit zur Veräußerung vorgesehen sind, läßt sich der Verkehrswert zu gegebener Zeit feststellen.

Bis einschließlich 31. August 1995 konnten Liegenschaften mit einem Gesamterlös von rd. 56 Mio. DM veräußert werden.

– Der Wert des Berliner Kongreßzentrums (BCC) beträgt laut Unabhängiger Kommission Parteivermögen mehr als 110 Mio. DM. Die Treuhandanstalt bezifferte den Verkaufswert auf 50 bis 70 Mio. DM („Berliner Morgenpost" vom 21. Oktober 1994).

Der Verkauf des Berliner Kongreßzentrums ist noch nicht abgeschlossen. Der laut Pressemeldung von der Treuhandanstalt genannte Betrag erscheint realistischer als die in Satz 1 genannte Wertvorstellung.

– Der Grund und Boden (22000 Quadratmeter) in der Berliner Friedrichstraße, auf dem das Haus der russischen Kultur steht, gehört dem Bund. Eine Wertangabe fehlt in der Meldung („Der Tagesspiegel" vom 25. November 1994).

An der bundeseigenen Liegenschaft Friedrichstraße 176 bis 179 u. a., auf dem das Haus der russischen Kultur steht, besteht ein unbefristetes und unentgeltliches Nutzungsrecht zugunsten der Russischen Föderation. Eine Wertermittlung liegt nicht vor.

– Meldung über den anstehenden Verkauf des landeseigenen Grundstücks am Berliner Alexanderplatz/Ecke Grunerstraße an die texanische Hines-Gruppe. Der Wert der 8500 Quadratmeter wird mit rd. 100 Mio. DM beziffert („Der Tagesspiegel" vom 25. November 1994).

(Siehe Vorbemerkung zu den Fragen 18ff.)

– Ausschreibung des Grundstücksareals Berlin am Leipziger Platz durch die Treuhand-Liegenschaftsgesellschaft (27 000 Quadratmeter). Als Mindestgebot wurden 305 Mio. DM angestrebt („TLG konkret", Heft 4/95).

Die Angaben sind zutreffend.

– Der Wert des Verlagshauses der ehemaligen CDU-Zeitung „Neue Zeit", auf das der Bund Anspruch erhebt, wird mit 21 Mio. DM angegeben („Focus" Nr. 18/95).

Die Angaben sind zutreffend. Es handelt sich dabei um einen Unternehmensverkauf, bei dem der Anteil der verkauften Liegenschaften am Gesamtpreis vom Unternehmen nicht zu separieren ist. Die Unabhängige Kommission hat den Verkaufsmodalitäten im Dezember 1993 zugestimmt.

Das sogenannte Preußen-Eigentum

Zu Beginn des Jahres 1994 hat sich der brandenburgische Ministerpräsident Manfred Stolpe im Namen der Ministerpräsidenten der ostdeutschen Länder und des Regierenden Bürgermeisters von Berlin in einem Brief an Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl mit der Bitte gewandt, Verhandlungen mit den neuen Bundesländern und Berlin über die im Einigungsvertrag geregelte Vermögensaufteilung zwischen Bund und Ländern aufzunehmen, da der Bund als „Erbe" der DDR bevorzugt worden sei („Frankfurter Allgemeine Zeitung" vom 5. März 1994). Es geht um das Milliardenvermögen des früheren preußischen Staates. Während in der früheren Bundesrepublik Deutschland 1949 bis auf wenige Ausnahmen preußischer Besitz an die Landesregierungen übertragen wurde, machte sich in diesem Fall der Bund durch den Einigungsvertrag zum Eigentümer. Rechtsgutachten besagen, daß die entsprechenden Artikel 21 und 22 des Einigungsvertrages teils verfassungswidrig seien, teils einer „länderfreundlichen verfassungskonformen Auslegung" bedürfen.

20. Ist es zutreffend, daß es sich in Berlin um Flächen mit einem Wert in Milliardenhöhe oder um eine mehrstellige Milliardensumme handelt, wie unter Bezugnahme auf Finanzsenator Elmar Pieroth im „Neuen Deutschland" vom 27. Juni 1994 berichtet und unter Bezugnahme auf seinen Staatssekretär Peter Kurth in der „Berliner Morgenpost" vom 27. November 1994 gemeldet wurde, nachdem bereits ein Teil der ursprünglich strittigen Objekte an Berlin abgegeben worden war?
Was gehört zum Preußen-Eigentum?
Wie ist der Stand der Übereignung an die Länder?

Zum Preußenvermögen gehören land- und forstwirtschaftliche Flächen, innerstädtische Grundstücke und weitere Vermögenswerte.

Zwischen dem Bund und den betroffenen Ländern bestehen unterschiedliche rechtliche Auffassungen darüber, nach welchen Vorschriften das frühere preußische Vermögen aufzuteilen ist. In der SBZ bzw. DDR hat es zu einer Rechtsnachfolge in das Vermögen des früheren preußischen Staates keine gesetzliche Regelung gegeben, lediglich eine geheime Anweisung aus dem Jahre 1961, wonach früheres preußisches Grundvermögen in den Grundbüchern in Volkseigentum umzuschreiben war. Die unterschiedlichen Standpunkte, die jeweils von Rechtsgutachten gestützt werden, führen nicht in allen Fällen zu unterschiedlichen Ergebnissen. Hinsichtlich der streitigen Fälle werden Bund-Länder-Verhandlungen geführt. Der Bund hat den Ländern ein Angebot zur vergleichsweisen Einigung vorgelegt; das Ergebnis der Verhandlungen bleibt abzuwarten.

Zum Wert dieser Grundstücke sind derzeit keine Aussagen möglich.

21. Ist es zutreffend, daß seit Anfang 1992 in Berlin (Ost und West) 29 bundeseigene Liegenschaften mit einer Fläche von etwa 96 000 Quadratmetern zum Verkehrswert von 525 Mio. DM veräußert wurden, wie der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen, Jürgen Echternach, im „Handelsblatt" vom 6. Oktober 1994 zitiert wurde?

Ja.

22. Trifft es zu, daß ferner mit dem Land Berlin Vereinbarungen nach dem Vermögenszuordnungsgesetz über Grundstücke in einer Größenordnung von 755 000 Quadratmetern mit einem Verkehrswert von 577 Mio. DM geschlossen wurden und Beispiele dafür der ehemalige Preußische Landtag und 44 Hektar in der Rudower Chaussee (ehemalige Akademie der Wissenschaften) sind, wie der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen, Jürgen Echternach, im „Handelsblatt" vom 6. Oktober 1994 zitiert wurde?

Ja.

23. Trifft es zu, daß seit Januar 1993 die Bundesvermögensverwaltung in Berlin 106 GUS- und 7 NVA-Liegenschaften übernommen hat, wie der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen, Jürgen Echternach, im „Handelsblatt" vom 6. Oktober 1994 zitiert wurde?

Ja.

24. Ist es zutreffend, daß es sich beim Streit um das Preußen-Eigentum um 258 Grundstücke im Berzirk Mitte, 12 Grundstücke in den übrigen östlichen Stadtbezirken sowie 11 700 Hektar Forstfläche in den Bezirken Köpenick und Treptow (zum Teil ehemals preußische Grundstücke, zum Teil früher Eigentum des Deutschen Reiches) handelt, u. a. um

Die Angaben stammen vermutlich aus Unterlagen des Landes Berlin. Die angegebene Zahl der Grundstücke kann nicht nachvollzogen werden; die Größe der Forstfläche ist 1 170 ha (nicht 11 700 ha).

– 20 000 Quadratmeter unbebaute Fläche am Leipziger Platz zwischen Potsdamer Platz und Preußischem Landtag, die nach Finanzsenator Elmar Pieroth einen Wert von mehr als 100 Mio. DM repräsentiert,

Es handelt sich nicht nur um unbebaute, sondern auch um bebaute Grundstücke. Die Größen- und Wertangabe kann als zutreffend angesehen werden.

– das Palais am Festungsgraben,

Das Grundstück ist dem Land Berlin zugeordnet worden. Sollte die Eigentumsfrage nicht zugunsten Berlins geklärt werden, ist Berlin verpflichtet, den Wert der Liegenschaft an den Bund auszukehren.

– das Kronprinzessinnenpalais mit Opern-Café,

Die Liegenschaft wird von der Nachfolgeorganisation des früheren Rechtsträgers verwaltet. Sie ist noch nicht zugeordnet worden. Über die Zuordnung bestehen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Verwalter und dem Land Berlin.

– den Friedrichstadtpalast,
– die Volksbühne,
– das Polizeipräsidium in der Keibelstraße,
wie „Berliner Morgenpost" vom 14. und 18. April 1993, „Berliner Zeitung" vom 26. Mai 1993, „Berliner Kurier" vom 26. Mai 1993 berichteten?

Die Liegenschaften sind aufgrund ihrer Stichtags-Nutzung dem Land Berlin zugeordnet worden.

25. Trifft es zu, daß zu diesem Zeitpunkt nur Einigung darüber erzielt war, daß 92 Grundstücke, die von Berlin für Verwaltungszwecke genutzt werden, dem Land zugeordnet werden, und dazu
– Charité,
– Staatsoper,
– Friedrichstadtpalast,
– Volksbühne,
– Metropoltheater,
– Französischer Dom,
– Teile der Humboldt-Universität
gehörten?

Zutreffend hinsichtlich der aufgeführten Einzelgrundstücke. Zu der angegebenen Gesamtzahl liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

26. Trifft es weiter zu, daß dies nicht die 1990 von DDR-Ministerpräsident de Maizière an die Humboldt-Universität übergebene Friedrich-Engels-Kaserne der NVA betraf, die mit der Vereinigung an den Bund überging, da die Übereignung nicht im Einigungsvertrag fixiert war?

Die Friedrich-Engels-Kaserne ist als ehemaliges Reichseigentum gemäß Artikel 21 Abs. 3 EV Bundeseigentum geworden.

27. Trifft es weiter zu, daß ebenfalls Einvernehmen darüber erzielt wurde, daß 10 Grundstücke mit 44 268 Quadratmetern im Bezirk Mitte als Bundeseigentum anzusehen seien, darunter
– Palast der Republik,
– Kronprinzenpalais,
– ehemaliges Außenministerium der DDR,
– ehemaliges Volksbildungsministerium der DDR,
– ehemaliges Justizministerium der DDR,
– Münze,
– Geologische Bundesanstalt,
wie die „Berliner Morgenpost" am 21. Dezember 1993 unter Berufung auf Senatssprecher Dr. Michael Butz meldete?

Die angegebenen Gesamtzahlen können als zutreffend angesehen werden.

Der Palast der Republik soll im Einvernehmen mit dem Land Berlin dem Bund zugeordnet werden. Kronprinzenpalais und Münze sind noch nicht zugeordnet worden. Die übrigen aufgeführten Liegenschaften sind aufgrund ihrer Stichtags-Nutzung dem Bund zugeordnet worden.

28. Trifft es zu, daß das ehemalige sowjetiche Militärhospital in Karlshorst, früher Preußen-Eigentum, an den Bund fiel, wie die „Berliner Zeitung" vom 28./29. August 1993 meldete?

Die Liegenschaft ist dem Bund im Hinblick auf die militärische Nutzung der Liegenschaft zugeordnet worden. Es handelt sich nicht um früheres Preußeneigentum.

29. Trifft es zu, daß sich Berlin mit dem Bund im Rahmen des Hauptstadtumzugs über eine Fläche von 1,2 Mio. Quadratmetern in der Stadt (Ost und West) geeinigt hat, darunter 200 000 Quadratmeter für Bürogebäude verfügbare und z. T. schon genutzte Grundstücke, u. a.
    - ehemaliges Gebäude des Zentralkomitees der SED,
    - ehemaliges Staatsratsgebäude,
    - ehemaliges Außenministerium der DDR,
    - ehemaliges Innenministerium der DDR, Mauerstraße,
    - ehemaliges Außenhandelsministerium der DDR, unter den Linden,

    und daß Berlin bisher auf Teilflächen Anspruch erhoben hatte, wie u. a. „Berliner Zeitung" vom 18. Oktober 1993 unter Bezug auf Finanzsenator Elmar Pieroth meldete?

Es trifft zu, daß das Land Berlin und der Bund 1993 eine Vereinbarung über die Zuordnung größerer, zum Teil streitbefangener Flächen geschlossen haben. Die angegebenen Flächengrößen sind nicht nachvollziehbar.

Die aufgeführten Liegenschaften sind gemäß Artikel 21 Abs. 1 EV Bundeseigentum geworden. Durch die Vereinbarung hat der Bund hier lediglich kleinere Arrondierungsflächen im Bereich der Liegenschaften „ehemaliges Gebäude des Zentralkomitees der SED" und „ehemaliges Staatsratsgebäude" erhalten.

30. Trifft es zu, daß auf das Grundstück des Staatsratsgebäudes 40 Alteigentümer Restitutionsansprüche angemeldet haben?

    Trifft es weiter zu, daß die Restitutionsansprüche nur bei einem Abriß wieder aufleben würden?

    Trifft es weiter zu, daß das bei einem Verkehrswert von 15 000 DM pro Quadratmeter zu Entschädigungsleistungen des Bundes in Höhe von 357 Mio. DM führen würde, wie die „Berliner Morgenpost" vom 10. April 1993 meldete?

Es sind etwa 40 Restitutionsansprüche angemeldet worden.

Die Rechtsauffassung, daß Rückgabeansprüche beim Abriß des Staatsratsgebäudes wieder aufleben würden, ist umstritten.

Sofern die angemeldeten Rückgabeansprüche anerkannt würden und die Grundstücke vom Bund erworben werden müßten,

könnte ein Kaufpreis etwa in der genannten Größenordnung aufzuwenden sein. Eine „Entschädigung", die nach dem Entschädigungsgesetz zu leisten wäre, wenn die Rückgabe nach dem Vermögensgesetz ausgeschlossen wäre, wäre niedriger.

31. Werden Überlegungen über entstehende Entschädigungsleistungen bei Entscheidungen der Bundesregierung zum Abriß von Gebäuden berücksichtigt?

Entscheidungen des Bundes zum Abriß von Gebäuden richten sich nach dem Bedarf.

32. Trifft es zu, daß im Rahmen der kommunalen Vermögenssicherung Einigung zwischen dem Bund und dem Land Berlin über die Zuordnung von ehemaligen volkseigenen Filet-Grundstücken im Stadtbezirk Mitte erzielt wurde (insgesamt 300 000 Quadratmeter in bester Lage) und daß dazu

- Stadion der Weltjugend (130 000 Quadratmeter),
- Grünflächen am Fernsehturm (63 400 Quadratmeter),
- Parkanlagen am Marx-Engels-Forum (38 300 Quadratmeter),
- Friedrichstadtpalast (11 699 Quadratmeter),
- Polizeipräsidium in der Keibelstraße,
- Invalidenfriedhof,

gehörten?

Trifft es weiter zu, daß der Grundstückspreis am Fuße des Fernsehturms mit 20 000 DM pro Quadratmeter angegeben wird, wie die „Berliner Zeitung" vom 18. April 1995 unter Berufung auf den Leiter des Landesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen meldete?

Es trifft zu, daß durch mehrere Vermögenszuordnungsvereinbarungen zwischen dem Bund und dem Land Berlin Einvernehmen über die Zuordnung zahlreicher Grundstücke in verschiedenen Bezirken im ehemaligen Ost-Berlin, darunter die Liegenschaften Stadion der Weltjugend und Invalidenfriedhof, hergestellt worden ist. Keinesfalls handelt es sich dabei nur um ehemals volkseigene Filet-Grundstücke im Stadtbezirk Mitte. Die angegebene Größe der Gesamtfläche ist nicht nachvollziehbar.

Die anderen aufgeführten Einzelliegenschaften sind dem Land Berlin gemäß Artikel 21 Abs. 2 EV als Verwaltungsvermögen zugeordnet worden.

Dem Bund liegen keine Angaben über die Höhe des Verkehrswertes der Grundstücke am Fuß des Fernsehturms vor. Gegenwärtig wird bei den Platzflächen von Straßenlandqualität ausgegangen, so daß der genannte Quadratmeterpreis von 20 000 DM unrealistisch ist.

33. Trifft es zu, daß es dabei noch strittige Objekte gibt; 36 Einzelgrundstücke (13 in Mitte, 17 in Köpenick, 5 in Treptow und 1 in Lichtenberg), darunter
    - Palais am Festungsgraben,
    - Kronprinzenpalais,
    - Kronprinzessinnenpalais mit Opern-Café sowie
    - 800 Hektar ehemals preußische Forsten,

    wie unter anderem „Neues Deutschland" vom 27. Juni 1994 meldete?

    Wie ist der gegenwärtige Sachstand?

Zutreffend, jedoch kann die Zahl von 36 Einzelliegenschaften nicht nachvollzogen werden.

34. Trifft es zu, daß im Rahmen der kommunalen Vermögenssicherung die ehemalige Königliche Bibliothek am Lindenforum („Kommode") und das Alte Palais, Unter den Linden, beide von der Humboldt-Universität genutzt, wieder in Berliner Eigentum übergingen, wie „Neues Deutschland" vom 8. August 1994 meldete?

Ja.

35. Trifft es zu, daß Berlin 11 300 Hektar Wald im Land Brandenburg im Wert von 287 Mio. DM zurückerhält, wie die „Berliner Zeitung" vom 6./7. August 1994 und die „Berliner Morgenpost" vom 6. August 1994 meldeten?

    Wenn nicht, wie ist der tatsächliche Sachverhalt?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

36. Trifft es zu, daß es erneut Unstimmigkeiten zwischen dem Land Berlin und dem Bund gab, u. a. über
    - Schloß Niederschönhausen,
    - Kronprinzenpalais,
    - Opern-Café,

    wie die „Berliner Morgenpost" vom 27. November 1994 meldete?

    Was war der Grund, und welche Ergebnisse wurden inzwischen erzielt?

Die Zuordnung der Liegenschaften ist bis zur Klärung der Frage, wem diese ehemals preußischen Grundstücke zustehen, zurückgestellt worden. Wegen des Opern-Cafés wird auf die Antwort zu Frage 24 verwiesen.

37. Trifft es zu, daß der Streit zwischen dem Land Brandenburg und dem Bund um 12 Schlösser und viele Herrenhäuser, 255 000 Hektar Staatsforst, 102 Güter und 30 000 Hektar Seefläche geht, wie die „Berliner Zeitung" vom 29./30. Januar 1994 meldete?

    Welche Ergebnisse wurden erzielt?

Bei den genannten Liegenschaften handelt es sich um ehemaliges Preußenvermögen. Die betreffenden Liegenschaften werden zum größeren Teil von der Treuhandanstalt, der Bodenverwertungs-

und Verwaltungs-Gesellschaft mbH, der Treuhand Liegenschaftsgesellschaft und nur zu einem kleineren Teil (ca. 5 000 ha) von der Bundesvermögensverwaltung verwaltet und verwertet. Die Zahlenangaben können nicht bestätigt werden.

Mit der unentgeltlichen Übereignung von 93 000 ha ehemals von den russischen Truppen genutzten Liegenschaften an das Land Brandenburg und der Anwendung anderer Haushaltsvermerke zur Verbilligung wurden bereits zahlreiche ehemalige Preußen-Liegenschaften unentgeltlich an das Land Brandenburg übertragen.

38. Trifft es zu, daß auch die Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern Rückgaben verlangen, wie die „Berliner Zeitung" vom 29./30. Januar und 5. April 1994 meldete?

Es wird auf die Beantwortung zu Frage 20 (Preußenvermögen) verwiesen.

Die sogenannten „Liste 3"-Grundstücke

Bei der sogenannten „Liste 3" geht es um Immobilien im früheren sowjetischen Sektor von Berlin, deren Besitzer 1949 von der Sowjetunion als Kriegsverbrecher und Naziaktivisten enteignet wurden. Im Streit zwischen Bund und „Alteigentümern" hat das Bundesverwaltungsgericht am 13. Februar 1995 entschieden, daß dieses enteignete Eigentum grundsätzlich nicht zurückgegeben wird.

39. Trifft es zu, daß die „Alteigentümer" Anspruch auf Entschädigung haben, wie das „Handelsblatt" vom 8. Mai 1995 meldete?

    Welche „Alteigentümer" und welche Größenordnung an Entschädigungen betrifft das?

Auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage entschädigungslos enteignete natürliche Personen haben grundsätzlich Anspruch auf Ausgleichsleistungen (Artikel 2 des Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetzes – EALG). Die Ausgleichsleistungen werden mit einem Mehrfachen – je nach Vermögensart zwischen 1,5- und 20fachen – des Einheitswertes 1935 abzüglich erhaltene Gegenleistungen, der Kürzung gemäß § 7 des Entschädigungsgesetzes und gegebenenfalls der Rückzahlung des Lastenausgleichs bemessen.

Ausgleichsleistungen werden allerdings nicht gewährt, wenn der Berechtigte oder derjenige, von dem er seine Rechte ableitet, oder das enteignete Unternehmen gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen, im schwerwiegenden Maße seine Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer mißbraucht oder dem nationalsozialistischen oder dem kommunistischen System der sowjetisch besetzten Zone oder in der DDR erheblich Vorschub geleistet hat (Artikel 1 § 1 Abs. 4 EALG).

40. Trifft es zu, daß die zum Hertie-Konzern gehörende „Geschäftshaus GmbH in Liquidation" gegen dieses Urteil Klage beim Bundesverfassungsgericht eingereicht hat?

Zu zwei gleichgerichteten Verfahren hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteilen vom 13. Februar 1995 entschieden, daß in der sogenannten Liste 3 aufgeführte Enteignungen grundsätzlich nicht rückgängig zu machen sind. In einem der beiden Verfahren hat der Betroffene das Bundesverfassungsgericht angerufen.

41. Trifft es zu, daß der Wert der Immobilien der „Liste 3" auf 30 bis 40 Mrd. DM geschätzt wird; es sich um 991 Grundstücke und 589 Betriebe handelt und daß sie nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts beim Bund, der Treuhand-Liegenschaftsgesellschaft und dem Land Berlin verbleiben?

    Trifft es weiter zu, daß zu den besonders wertvollen Grundstücken am Leipziger Platz, an der Friedrichstraße und Unter den Linden/Pariser Platz gehören:

    - Grundstücke der enteigneten Warenhäuser Wertheim, Hertie, Karstadt, Peek & Cloppenburg,
    - Gewerbebetriebe von AEG, Knorrbremse, Siemens,
    - Immobilien von IG-Farben und Krupp, der UFA, der Rheinisch-Westfälischen Immobilienbank und von Tengelmann,
    - kleine Handwerks- und Gewerbebetriebe sowie Privatgrundstücke,.

    wie die „Berliner Zeitung" vom 20. Januar 1995 und das „Handelsblatt" vom 14. Februar 1995 meldeten?

Die Senatsverwaltung für Finanzen, Berlin, hat die in der Liste 3 enthaltenen Vermögenswerte auf insgesamt bis zu 40 Mrd. DM geschätzt. Die Bundesregierung kann diese Zahl mangels geeigneter Schätzungsgrundlagen nicht bestätigen.

Die Liste 3 ist im Verordnungsblatt von Groß-Berlin Teil I S. 425 veröffentlicht. Sie umfaßt

A. gewerbliche Unternehmen: 589 Positionen,

B. Grundstücke: 991 Positionen.

Die in Frage 41 namentlich erwähnten Firmen sind aufgeführt unter A 15 e, A 15, A 211, A 343, A 3, A 229, A 404, A 534 bis 587, B 499, A 482, A 466.

42. Trifft es zu, daß „da der Bundesfinanzminister Millionen-, ja womöglich Milliarden-Aufwendungen für Grundstückserwerb im Regierungsviertel spart", wie die „Berliner Morgenpost" vom 14. Februar 1995 den Sprecher der Oberfinanzdirektion Berlin, Helmut John, zitiert, und dazu u. a.

    - Clara-Zetkin-Straße 111–117/Ecke Ebertstraße, direkt neben dem Reichstag (in der DDR Sitz der Kammer der Technik),
    - die Fläche des früheren DDR-Außenministeriums (bisher bestand die Sorge, daß bei einem Abriß ein Restitutionsanspruch der Braunkohlen-Benzin AG aufleben könnte),
    - eine Fläche am Pariser Platz/Ecke Wilhelmstraße, auf die die IG Farben Anspruch erhebt,
    - Haus der Demokratie, Friedrichstraße 165, das die Preussag AG zurückfordert,

    gehören?

    Wie verhält es sich mit den Restitutions- und Entschädigungsansprüchen der genannten Firmen?

Grundsätzlich ist die Aussage richtig, daß die bestandskräftige Ablehnung von Restitutionsansprüchen dem Bund Haushaltsmittel erspart, die er sonst zum Ankauf der Liegenschaften aufwenden müßte. Die Einsparungen erreichen jedoch bei weitem nicht Milliardenhöhe.

Dies gilt z. B. für die früher von der Kammer der Technik (Alteigentümerin VDI) genutzte Liegenschaft Clara-Zetkin-Straße 111 bis 117/Ebertstraße 26 bis 27. Die Fläche des früheren DDR-Außenministeriums wird nach heutigem Planungsstand nicht für Zwecke des Bundes in Anspruch genommen. Die bezeichnete Fläche am Pariser Platz/Ecke Wilhelmstraße ist vom Bund käuflich erworben worden. Das Grundstück „Haus der Demokratie" war kein „Volkseigentum".

Restitutionsansprüche sind nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. Februar 1995 (Az. BVerwG 7 C 53 und 60/94) grundsätzlich ausgeschlossen. Inwieweit Ausgleichsleistungen beansprucht werden können, ist bereits in der Antwort zu Frage 39 dargelegt worden.

Die sogenannten Mauer-Grundstücke

Sogenannte Mauer-Grundstücke sind Grundstücke im Bereich der Berliner Mauer und der Grenzbefestigungen um Berlin, die von der DDR 1961 auf der Grundlage des Verteidigungsgesetzes gegen Entschädigung enteignet wurden. Mit der Einheit sind sie in Bundesvermögen übergegangen. Darüber wird zwischen dem Bund und dem Land Berlin gestritten.

43. Sind Berichte im „Handelsblatt" vom 29. März 1995 – unter Berufung auf den Berliner Senat – über 700 Grundstücke, „die einen Wert von rund 2,7 Mrd. DM haben" und von der „Wirtschaftswoche" Nr. 15 vom 6. April 1995, daß es sich um „750 Mauergrundstücke im Wert von einer Milliarde DM" handelt, zutreffend?

Grundstücke, auf denen die „Berliner Mauer" und die sonstigen Grenzanlagen der ehemaligen DDR errichtet worden sind, wurden nicht allein auf der Grundlage des Verteidigungsgesetzes enteignet, Enteignungsgrundlagen waren auch SMAD-Befehle, Aufbaugesetz usw. Zum Verkehrswert der Mauergrundstücke verweist die Bundesregierung auf ihre Antwort auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Klaus-Jürgen Warnick und der weiteren Abgeordneten der PDS (Drucksache 13/390). Für den Abbau von Sperranlagen und die Minennachsuche an der früheren innerdeutschen Grenze sowie der Mauer hat der Bund über 250 Mio. DM aufgewendet.

Für den Bund besteht die Hauptschwierigkeit bei der Erfassung der wie oben definierten Mauergrundstücke darin, die auf der Grundlage des Verteidigungsgesetzes enteigneten von anderen früher volkseigenen Grundstücken zu unterscheiden. Die einschlägigen Unterlagen, die zur Identifizierung dieses Teils der Mauergrundstücke erforderlich sind, waren bisher nur dem Land zugänglich. Dabei sind Tausende von Einzelakten der Berliner Verwaltung durchzuarbeiten, wozu wegen zahlreicher Grundstücksverschmelzungen noch altes Katastermaterial benötigt wird. Sobald die zu diesem Zweck eingesetzte Arbeitsgruppe die

Mauergrundstücke erfaßt hat, kann ein Schätzwert genannt werden.

Im übrigen wird auf die Beantwortung zu den Fragen 44 und 45 verwiesen.

44. In welchem Umfang ist eine Rückgabe der Grundstücke erfolgt, und in welchem Umfang ist sie vorgesehen?

In welchem Umfang ist ein Verkauf der Grundstücke erfolgt, und in welchem Umfang vorgesehen?

Eine „Rückgabe" in dem Sinn des Vermögensgesetzes (§ 3 Abs. 1 des Gesetzes) ist nicht erfolgt. Eine gesetzliche Grundlage für eine solche Rückgabe besteht nicht. Den zuständigen Ausschüssen des Deutschen Bundestages liegt zur Zeit der vom Bundesrat eingebrachte „Entwurf eines Gesetzes zur Einbeziehung der Mauer- und Grenzgrundstücke in das Vermögensgesetz" vom 21. Dezember 1994 (Drucksache 13/120) vor, der die Schaffung von Rückgabeansprüchen bezweckt.

Grundsätzlich werden alle für Bundeszwecke nicht benötigten Grundstücke verwertet. Von den Mauergrundstücken im Sinne der Fragestellung wurde bisher nur eines verkauft.

45. Trifft es zu, daß als „Kompromiß" den früheren Eigentümern eine begünstigte Rückkaufsmöglichkeit in Höhe von 50 % des Verkehrswertes von 1990, verbunden mit einer zehnjährigen Spekulationssperre, eingeräumt wurde oder werden soll, wie die „Berliner Zeitung" vom 18./19. März 1995 schreibt?

Die Diskussion über die Restitution von Mauer- und Grenzgrundstücken ist noch nicht abgeschlossen.

Veräußerung von Ferienheimen mit Unternehmen

46. Ist es zutreffend, daß die Treuhandanstalt beim Verkauf von Betrieben Ferienheime mitveräußert hat, dieses erst jetzt über Nachfragen bei den Katasterämtern festgestellt wurde und deshalb Nachverhandlungen in diesen Fragen mit den Erwerbern durchgeführt wurden, wie der „Nordkurier" am 20. April 1995 meldete?

– In wie vielen Fällen wurde nachträglich festgestellt, daß Ferienheime von Unternehmen ohne Berücksichtigung der Werte dieser Grundstücke mitveräußert wurden?

  Welche Länder betrifft das im einzelnen?

– Um Verluste in welcher Größenordnung handelt es sich?

– In wie vielen Fällen wurden Nachverhandlungen aufgenommen?

– Welche Ergebnisse wurden erzielt?

Der Vorstand der Treuhandanstalt (THA) hat frühzeitig Regelungen zur Verwertung von nicht betriebsnotwendigen Grundstücken getroffen. Die Vorstände und Geschäftsführungen der Treuhandunternehmen wurden bereits 1991 aufgefordert, nicht betriebsnotwendige Grundstücke und Beherbergungsobjekte zur Verwertung durch die Liegenschaftsgesellschaft der Treuhand-

anstalt mbH (TLG) bzw. durch das seinerzeit bestehende Direktorat Hotels und Gästehäuser der THA freizugeben.

Die Liegenschaftsdatenbank der TLG weist per 31. August 1995 insgesamt 423 separat verkaufte Ferienheime aus.

Der Vorstand der THA hatte außerdem ebenfalls im Jahre 1991 – im Interesse einer offen nachvollziehbaren Kaufpreisgestaltung – festgelegt, daß bei Unternehmensprivatisierungen, bei denen nicht betriebsnotwendige Grundstücke im Rahmen des jeweiligen Verhandlungspaketes direkt mitverkauft werden sollten, der Verkehrswert der Liegenschaften auf der Grundlage von Verkehrswertgutachten zu ermitteln und entsprechend im Kaufpreis zu berücksichtigen ist. Trotz dieser eindeutigen Festlegungen kann nicht ausgeschlossen werden, daß bei Unternehmensverkäufen in einzelnen Fällen Immobilien ohne Wissen des Verkäufers und insoweit „unerkannt" auf den Erwerber übertragen worden sind. Verkäufe von nicht betriebsnotwendigen Immobilien (also eventuell Ferienheime) im Rahmen von Unternehmensprivatisierungen sind in der Vertragsmanagement-Datei nicht gesondert gekennzeichnet und können deshalb nicht gesondert ausgewiesen werden.

Die THA hat in ihrer Tätigkeit feststellen müssen, daß die aus der ehemaligen DDR übernommenen unterschiedlichen Verzeichnisse der ehemals volkseigenen Liegenschaften, die der THA oder ihren Unternehmen gehören, nicht vollständig waren bzw. nicht aktuelle Verhältnisse wiedergaben. Die Erfassung aller Liegenschaften, die den Unternehmen der THA gehören oder gehört haben, sowie derjenigen Liegenschaften, die durch die Durchführungsverordnungen zum Treuhandgesetz in das Eigentum der THA gelangen sollen, war Mitte 1994 noch nicht abgeschlossen. Der Vorstand der THA hat deshalb mit Beschluß vom August 1994 die TLG mit der Durchführung einer „Totalerfassung" des mittelbaren und unmittelbaren Liegenschaftsvermögens der THA beauftragt.

Dieses Projekt „Totalerfassung" wird nach theoretischen Überlegungen, Testverfahren und Programmierungen z. Z. in vier Städten und drei Kreisen erprobt, um feststellen zu können, ob damit brauchbare Ergebnisse erzielt werden können. Erste Ergebnisse liegen bereits vor und weisen darauf hin, daß tatsächlich Immobilien aufgedeckt werden können, deren Existenz der THA in der Vergangenheit nicht bekannt gewesen ist. Ferienheime von Betrieben befinden sich bisher allerdings nicht darunter. Für so festgestellte Immobilien sind durch die jeweils zuständige Nachfolgeorganisation der THA einzelfallbezogene Maßnahmen zur Sicherung der Vermögenswerte zu ergreifen.

Der in dem in der Anfrage genannten Artikel des „Nordkurier" eingangs angeführte „Fall" des angeblich irrtümlichen Verkaufs eines Ferienheimes an einen Unternehmer aus dem Rheinland ist dem Verfasser dieses Artikels nach Angaben gegenüber der TLG aus eigenen Recherchen bekannt geworden und war nicht Gegenstand des mit einem TLG-Mitarbeiter geführten Interviews.

Dieser Fall ist weder der TLG noch in der BvS bekannt.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44